

# Preissystem für die Nutzung des Stromverteilnetzes der TWS Netz GmbH

## Preise gültig ab 1. Januar 2016

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

### In unseren Netznutzungsentgelten sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur, das heißt die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten für das vorgelagerte Netz, das heißt die Kosten die die TWS Netz GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber NetzeBW GmbH entrichtet.
- Die Systemdienstleistungen, das heißt Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen.
- Die elektrischen Verluste, das heißt die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Entgelte für dezentrale Einspeisung, das heißt die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

### Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte, Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die TWS Netz GmbH zahlt an dezentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 Strom-NEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen des BDEW
- Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016
- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2
- Aufschlag gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG
- Aufschlag gemäß § 18 AbLaV

## 1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß § 2 KAV)

	Tarifkunden (SLP)		Sondervertragskunden (RLM)
	NT ct/kWh	HT ct/kWh	ct/kWh
Ravensburg	0,61	1,59	0,11
Baienfurt, Berg, Grünkraut, Meckenbeuren, Weingarten	0,61	1,32	0,11

## 2. Entgelte für die Entnahme ohne Lastgangmessung

Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

Kundengruppe	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	15,00	3,09
Speicherheizung	7,50	1,55
Wärmepumpe	7,50	1,55

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2016, Mehrkosten gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten gemäß AbLaV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer.

### 3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauern ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis pro Jahr €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS / MS	9,13	2,67	68,71	0,29
Mittelspannungsnetz	3,38	3,01	66,63	0,48
Umspannung MS / NS	3,85	2,85	54,35	0,83
Niederspannungsnetz	3,83	2,72	45,08	1,07

Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2016, Mehrkosten gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

### 4. Netzreservekapazität bei Kunden mit Eigenerzeugung

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändevereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

Inanspruchnahme der Netzreservekapazität 1)			
Entnahmestelle	0-200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Umspannung HS / MS	22,19	26,63	31,06
Mittelspannungsnetz	27,17	32,60	38,04
Umspannung MS / NS	31,77	38,12	44,47
Niederspannungsnetz	34,70	41,64	48,58

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG 2016, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

## 5. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

- Der **Messstellenbetrieb** umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.
- Die **Messung** umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.
- Die Preise für die **Abrechnung** beinhalten die Leistungen: Plausibilisieren und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Entgelte: Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung*	Preis je Messstelle		Preis
	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz (einschl. Umspannung HS/MS)**	474,12	181,84	103,99
Niederspannungsnetz (einschl. Umspannung MS/NS)**	231,68	181,84	103,99
Alle Spannungsebenen - Preis für Bereitstellung eines GSM-Modems	35,00	-	-

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

\*\* Lastgangmessung in der Standardausführung inkl. Messwandler, Fernübertragung der Messdaten

Preis je Messstelle	
Entgelte: Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung*	Messstellenbetrieb €/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	11,05
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung	19,71
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	9,45
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung	16,79
Basiszähler nach § 21c EnWG	49,00
Wandler Niederspannung**	21,22
Zweitarif-2-Richtungszähler	15,44
Tarifschaltung	6,49
Pauschalanlage	-

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

\*\* Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt. Das Entgelt ist pro Wandler zu entrichten.

Messung				
Entgelte: Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung*	jährliche Ablesung €/a	½-jährliche Ablesung €/a	¼-jährliche Ablesung €/a	monatliche Ablesung €/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	1,89	3,49	7,99	120
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung	1,89	3,49	7,99	120
Wandler Niederspannung	-	-	-	-
Zweitarif-2-Richtungszähler	1,89	3,49	7,99	120
Tarifschaltung	-	-	-	-
Pauschalanlage	-	-	-	-

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

Abrechnung				
Entgelte: Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung*	jährliche Ablesung €/a	½-jährliche Ablesung €/a	¼-jährliche Ablesung €/a	monatliche Ablesung €/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlersausführung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	8,67	17,33	26,00	103,99
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlersausführung	8,67	17,33	26,00	103,99
Wandler Niederspannung	-	-	-	-
Zweitarif-2-Richtungszähler	8,67	17,33	26,00	103,99
Tarifschaltung	-	-	-	-
Pauschalanlage	8,67	17,33	26,00	103,99

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

Die Ablese- und Abrechnungsintervalle sind immer identisch. Bei monatlicher Ablesung ist eine Zählerfernauslesung Voraussetzung.

## 6. Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	cos phi	
	Induktiv ct/kvarh	Kapazitiv ct/kvarh
Umspannung HS / MS	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung MS / NS	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Freigrenze für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor cos phi der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 ct/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von cos phi = 0,9 wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet, der 50 % der Wirkarbeit überschreitet; dagegen wird bei einem Verschiebungsfaktor von 1 die gesamte anfallende Blindarbeit abgerechnet.

## 7. Dienstleistungsentgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten. Diese Entgelte werden für den bei der TWS Netz GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die TWS Netz GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Entgelt für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWS Netz GmbH	Preis €
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	78,61
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	78,61

## 8. Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016:

Nach dem Beschluss des Bundesrates am 18. Dezember 2015, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 (KWKG 2016) zu erheben, wird das Gesetz nun am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Daher sind für den Wälzungsprozess die nachfolgenden Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,445
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')  Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht	0,040
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a stromintensives produzierendes Gewerbe)  Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,030

## 9. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV („§19-Umlage“)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs.7 KWKG.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,378
Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh	0,050
Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh	0,025

## 10. Aufschläge abschaltbare Lasten gem. § 18 Abs. 1 AbLaV

Die Bundesregierung hat am 1. Dezember 2015 beschlossen, die Geltungsdauer der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) um sechs Monate bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern. Nach gegenwärtiger Information planen die Übertragungsnetzbetreiber zunächst keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten im Jahr 2016. Die in 2016 gleichwohl anfallenden Kosten sollen jedoch voraussichtlich unter Zugrundelegung der überarbeiteten AbLaV nacherhoben werden.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Alle Letztverbraucher	Nicht bekannt



## 11. Aufschläge Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich analog zu § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,040
Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Beträge.	0,027
Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Beträge.	0,025